

S A T Z U N G

**über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18  
"Lindrehm-Süd für den Bereich Brookring/Birkhuhnweg"**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. Teil 1, S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 2093) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983 (GVObI. S.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 14.10.1991 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 20.12.1991, Az.: V4/61.21/V 1 f, folgende 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Lindrehm-Süd" erlassen:

Für die Grundstücke Brookring Nr. 23 und 25 und Birkhuhnweg Nr. 1, 3, 5 und 7 wird die zulässige Dachneigung auf 38° festgesetzt  
Zulässig ist die Errichtung von Sattel- und Walmdächern.

Kaltenkirchen, den - 6. JAN. 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

1.) Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 18.06.1991.

Kaltenkirchen, den - 6. JAN. 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

2.) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durchgeführt worden am 18.07.1991 bis 23.08.1991. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind im gleichen Zeitraum zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kaltenkirchen, den - 6. JAN. 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

3.) Die Bebauungsplanänderung bestehend aus dem Text (Teil B) wurde am 14.10.1991 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Kaltenkirchen, den - 6. JAN. 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

4.) Die Bebauungsplanänderung ist nach § 11 Halbsatz 2 BauGB dem Landrat des Kreises Segeberg zur Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 82 der Landesbauordnung (LBO) vorgelegt worden am 11.11.1991.

Kaltenkirchen, den - 6. JAN. 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

5.) Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den - 6. JAN. 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

6.) Die Genehmigung gemäß § 82 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten eingesehen werden kann, sind am 13. JAN. 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 14. JAN. 1992 rechtskräftig geworden.

Kaltenkirchen, den 21. JAN. 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

## B E G R Ü N D U N G

### zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Lindrehm-Süd" für den Bereich Brookring/Birkhuhnweg

Der Bereich der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Lindrehm-Süd" umfaßt 6 Einfamilienhäuser, von denen 2 dem Brookring und 4 dem Birkhuhnweg zuzurechnen sind. Die Gebäude wurden gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 mit Flachdächern errichtet. Um diesen Bereich befinden sich (auch in unmittelbarer Nachbarschaft) Einfamilienhäuser mit Sattel- oder Walmdächern mit 38° Neigung. Nach den Vorstellungen der Stadt Kaltenkirchen und auch der 6 Flachdachhauseigentümer soll die Festsetzung bezüglich der Dachform geändert werden. Es sollen auch hier Dächer mit 38° Neigung zugelassen werden.

Diese Änderung würde nicht nur eine baugestalterische Anpassung an die umgebende Bebauung bedeuten, sondern auch dem dringenden Wohnbedarf in Kaltenkirchen Rechnung tragen.

Gemäß §1 BauGBMaßnahmenG soll im Rahmen der Bauleitplanung ein dringender Wohnbedarf der Bevölkerung besonders berücksichtigt werden. Die Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen kann darin bestehen, daß bebaute Bereiche verdichtet werden oder daß neues Bauland ausgewiesen wird. Neuausweisungen von Bauland werden in Kaltenkirchen aufgrund großer Nachfrage zunehmend schwieriger. Daher soll hier die Möglichkeit zur Wohnraumverdichtung ausgenutzt werden. Durch die Aufstockung würde der Ausbau des Dachraumes, d.h. die Schaffung weiteren Wohnraumes ermöglicht werden.

Kostenverursachende städtebauliche Maßnahmen sind im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung nicht erforderlich.

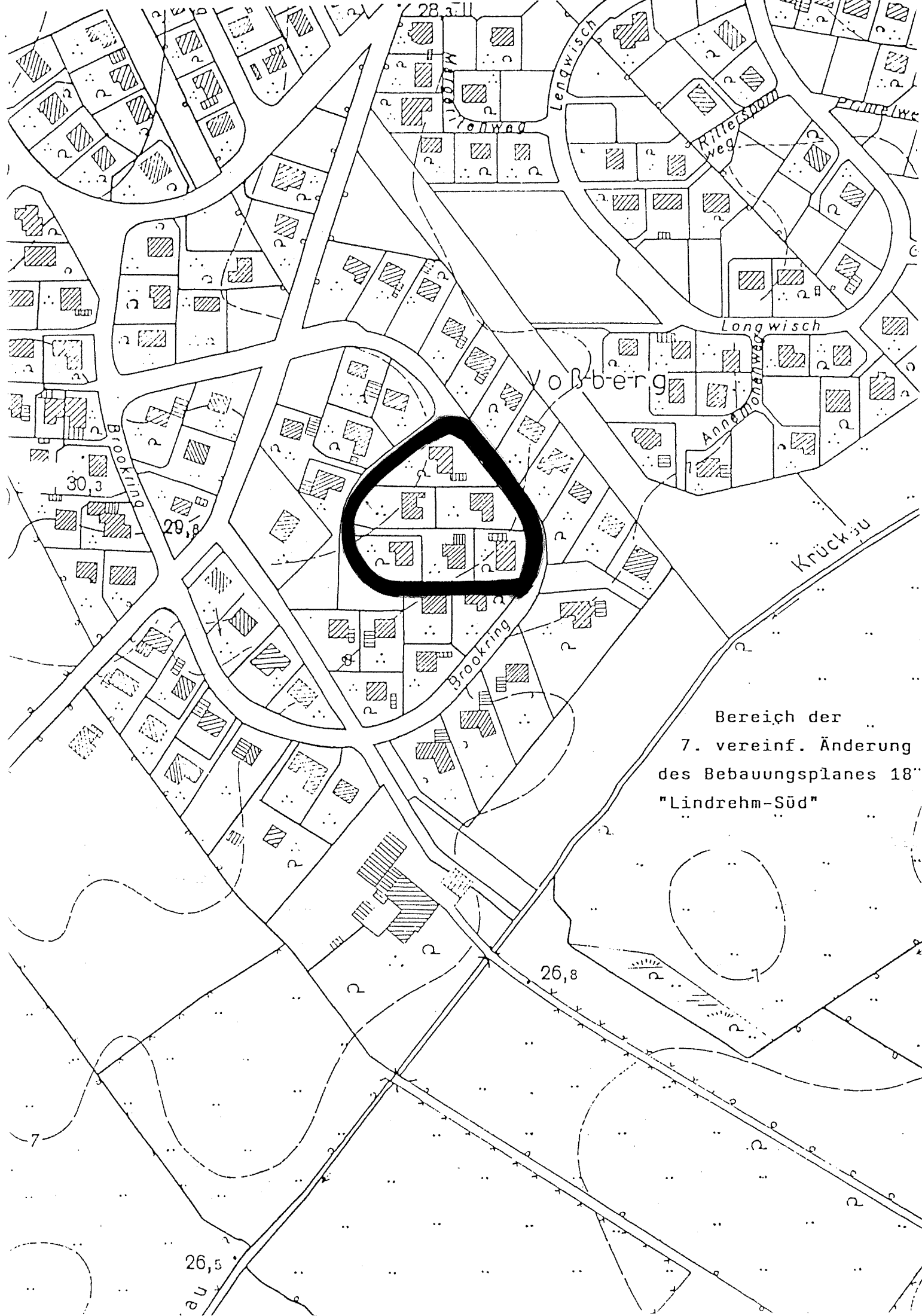
Lage und Umfang des Änderungsbereiches ergeben sich aus dem beigelegten Begrenzungsplan.

**STADT KALTENKIRCHEN**

**- DER MAGISTRAT -**

  
(Zobel)

Bürgermeister



Bereich der  
7. vereinf. Änderung  
des Bebauungsplanes 18"  
"Lindrehm-Süd"